



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 512/2020
Datum RR-Sitzung: 6. Mai 2020
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer: 2020.WEU.39
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amt für Wald und Naturgefahren: Gefahrenmanagement «Spitze Stei» Kandersteg Ausgabenbewilligung; Rahmenkredit 2020-2024

1. Gegenstand

Mit dem vorliegenden Rahmenkredit sollen die Beiträge an die Gemeinde Kandersteg für notwendige Schutzmassnahmen in Folge der grossen Felsinstabilität am «Spitze Stei» sowie die dafür notwendige Grundlagenarbeit durch die Abteilung Naturgefahren im Zeitraum 2020-2024 bewilligt werden. Der Rahmenkredit wird jährlich mit Ausführungsbeschlüssen abgelöst.

Der Kreditbeschluss von **CHF 5'500'500** ermöglicht Massnahmen im Umfang von CHF 9'755'000. Die Massnahmen sollen sicherstellen, dass Menschen, Infrastrukturen und Siedlungen nach dem Prinzip des integralen Naturgefahrenmanagements vor Rutsch- und Sturzprozessen bestmöglich geschützt werden. Dazu sind die nachfolgend aufgeführten Massnahmen vorgesehen.

Massnahmen durch die Gemeinde:

- M1 Herzstück des Gefahrenmanagements ist eine zuverlässige und redundante **Überwachung** mit technischen Geräten. Die Überwachung erlaubt es, einen grösseren Abbruch einige Stunden bis wenige Tage vor Eintritt vorherzusehen und so die notwendigen Massnahmen wie Sperrungen und Evakuationen zu treffen, damit keine Menschen zu Schaden kommen. Um eine hohe Zuverlässigkeit der Überwachung zu erreichen, wird diese mit verschiedenen und voneinander unabhängigen Messgeräten gemacht.
- M2 Die **Gefahrengrundlagen** dienen dem Verständnis, weshalb die Bergflanke sich bewegt und welche Faktoren die Bewegung beeinflussen. Diese Grundlagen sind wichtig, um die gemessenen Bewegungen richtig zu interpretieren. Die Festlegung von möglichen Abbruchszenarien und die dadurch betroffenen Gebiete gehören ebenfalls zu den Gefahrengrundlagen. Daraus können in einem Sicherheitskonzept die Massnahmen (Sperrungen, Evakuationen) definiert werden, die zu treffen sind, wenn grössere Abbrüche erwartet werden. Da sich aus der Überwachung, dem Gefahrenmanagement oder einzelnen Abbrüchen immer wieder neue Erkenntnisse ergeben, müssen die Gefahrengrundlagen periodisch überarbeitet werden.
- M3 Die laufende Interpretation der Messdaten durch Fachleute und die Festlegung von notwendigen Massnahmen im Falle einer kritischen Entwicklung gehören zum **Gefahrenmanagement**. Wird anhand der Überwachung festgestellt, dass der Abbruch eines Teils der Bergflanke erwartet werden muss, so liefern die Gefahrengrundlagen Informationen dazu, welche Gebiete betroffen sein können und welche Massnahmen daher umzusetzen sind. Diese laufende Beurteilung ist das Kernstück des Gefahrenmanagements.

Massnahmen durch die Abteilung Naturgefahren:

- M4 Im Rahmen des **Permafrostmonitorings** Berner Oberland werden im Bereich des «Spitze Stei» ergänzende Aufnahmen durch externe Auftragnehmer gemacht. Diese dienen dem übergeordneten Verständnis von Instabilitäten im Permafrost und dessen Zustand, liefern aber auch wichtige Informationen für die Gefahrengrundlagen am «Spitze Stei» selbst.
- M5 Die Erfassung von Naturgefahrenereignissen ist Aufgabe der Abteilung Naturgefahren. Im Falle von grösseren Abbrüchen sind diese Ereignisse für den **Ereigniskataster** zu dokumentieren. Dies passiert mit Terrainaufnahmen und Photographien aus der Luft, der Analyse und Beschreibung des Ereignisses, seiner Konsequenzen und den betroffenen Flächen. Solche Dokumentationen sind sowohl für das Gefahrenmanagement am «Spitze Stei» als auch für andere ähnliche Fälle sehr wertvoll und müssen zeitnah erstellt werden, solange die Spuren im Gelände noch frisch sind.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 19, 35 und 36 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG; SR 921.0)
- Art. 16, 17, 38 und 39 der Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (WaV; SR 921.01)
- Art. 28, 29, 30, 32 und 37a des Kantonalen Waldgesetzes vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11)
- Art. 37 bis 40 und 45 der Kantonalen Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV; BSG 921.111)
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
- Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a, 49, 50 und 53 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 149 und 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

- Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredits
- Gestützt auf Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG handelt es sich um eine neue, einmalige Ausgabe

4. Massgebende Kreditsumme

Der vorliegende Beschluss zeigt auch die bereits ausgeführten und geplanten Massnahmen der Jahre 2018 bis 2020. Für diese Massnahmen wurden bereits die nachfolgenden Kreditbeschlüsse (B1 bis B4) auf Stufe Amt und Regierungsrat gefasst.

	Datum	Titel	Nettokosten Kanton [CHF]	bewilligt durch
B1	27.08.2018	Grundlagen Überwachung Rutschung Spitze Stei, Kandersteg	18'000	Abteilung Naturgefahren
B2	29.04.2019	Überwachung und Gefahrenmanagement Spitze Stei 2019 – 2020 - Gefahrengrundlagen	36'000	Abteilung Naturgefahren
B3	29.04.2019	Überwachung und Gefahrenmanagement Spitze Stei 2019 – 2020 - Grundangebot	153'000	Abteilung Naturgefahren
B4	19.02.2020	Dringliche Massnahmen für das Gefahrenmanagement «Spitze Stei» Kandersteg 2020	1'073'000	Regierungsrat RRB 153/2020
Total bereits bewilligte Kredite 2018-2020			1'280'000	

Der vorliegende Rahmenkredit umfasst Massnahmen von 2020 bis 2024, mit subventionsberechtigten Kosten von CHF 9'755'000. Dieser Betrag umfasst folgende Positionen.

	Massnahmen 2020 - 2024	Subventions- berechtigte Kosten [CHF]	Bruttobeitrag vom Kanton [CHF]	Bundesbeitrag an den Kanton [CHF]	Nettokosten Kanton [CHF]
M1	Technische Überwachung (Gde)	5'850'000	5'382'000	2'047'500	3'334'500
M2	Erarbeitung von Gefahrengrund- lagen (Gde)	2'220'000	2'042'400	777'000	1'265'400
M3	Gefahrenmanagement (Gde)	830'000	763'600	290'500	473'100
M4	Permafrostmonitoring (NGA)	225'000	225'000	112'500	112'500
M5	Ereigniskataster (NGA)	630'000	630'000	315'000	315'000
	Total neu zu bewilligen	9'755'000	9'043'000	3'542'500	5'500'500

Gesamtübersicht der Massnahmen und Kredite 2018 - 2024	Nettokosten Kanton [CHF]
Ausgeführte und geplante Massnahmen 2018-2020 (B1 bis B4)	1'280'000
Massnahmen vorliegender Rahmenkredit für die Jahre 2020-2024 (M1 bis M5)	5'500'500
Gesamttotal der Massnahmen und Nettokosten für die Bestimmung der Ausgabenbefugnis gemäss Art. 143 FLV (Zusammenrechnungspflicht)	6'780'500
Abzüglich bereits bewilligter Massnahmen und Kredite (B1 bis B4)	- 1'280'000
Mit vorliegendem Beschluss zu bewilligender Kredit	5'500'500

Der Bund beteiligt sich im Rahmen der NFA-Programmvereinbarung «Schutzbauten nach Waldgesetz» an den Massnahmen. An die Erstellung von Gefahrengrundlagen leistet der Bund Beiträge von 50% und an die übrigen Massnahmen des Risikomanagements Beiträge von 35%.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Der genehmigte Verpflichtungskredit (Rahmenkredit) wird voraussichtlich durch folgende Zahlungen abgelöst:

Jahr		Aufwand		Ertrag
2021	CHF	3'014'332	CHF	1'180'834
2022	CHF	2'009'556	CHF	787'222
2023	CHF	2'009'556	CHF	787'222
2024	CHF	2'009'556	CHF	787'222
Total	CHF	9'043'000	CHF	3'542'500

Kontierung: 363200 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände
313220 Planungs- und Projektarbeiten Dritte (Beratung und Honorare)
562000 Eigene Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände
463000 Beiträge vom Bund (Erlös Staatsbeiträge)
469010 Beiträge vom Bund (Saldo 1)
630000 Eigene Investitionsbeiträge vom Bund

Produktgruppe: Wald und Naturgefahren (03.21.9100)

Funktionsbereich: 20067 Naturgefahren

Die Beträge sind im Voranschlag 2021 und Finanzplan enthalten bzw. im laufenden Planungsprozess beantragt.

6. Ablösung des Rahmenkredits

Zuständig für die Mittelverwendung im Sinne von Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG ist die Wirtschafts-, Energie-, und Umweltdirektion. Sie entscheidet auch über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits.

7. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen.

Die Nettoinvestitionen von CHF 1'122'900 sind zu 1/3 wertvermehrend und 2/3 werterhaltend und fallen in die Anlageklasse «Investitionsbeiträge an Gemeinden». Die Nutzungsdauer der Investitionen wird auf 5 Jahre festgelegt und somit beträgt die jährliche Abschreibung CHF 224'580.

8. Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

9. Begründung

Die Bergflanke am «Spitze Stei» südlich des Oeschinensees in Kandersteg ist seit 2018 verstärkt in Bewegung. Detaillierte Untersuchungen haben gezeigt, dass dies wesentlich mit dem Schmelzen des Permafrosts zusammenhängt. Aufgrund der anhaltenden Erwärmung der Atmosphäre wird sich der gefrorene Untergrund weiter erwärmen und damit die Bewegungen weiter antreiben. Zusammen mit dem bereits labilen Stabilitätszustand der Bergflanke durch die Bewegungen der letzten Jahre, muss mit grösseren Abbrüchen gerechnet werden. Solche Abbrüche gefährden Menschen, Gebäude und Infrastrukturanlagen. Aus dem nach Abbrüchen abgelagertem Material werden entlang der Gerinne grosse Gesteinsmengen verfrachtet, welche bis ins Dorf Kandersteg gelangen können.

Der vorliegende Rahmenkredit bildet die Grundlage, um in den Jahren 2020-2024 Beiträge für Abgeltungen (Art. 32 Abs. 1 KWaG, Art. 45 KWaV) an Massnahmen des integralen Risikomanagements (Art. 30 KWaG, Art. 39 ff. KWaV) durch die Gemeinde Kandersteg leisten zu können, um die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten, sowie die dafür benötigte übergeordnete Grundlagenbereitstellung (Art. 29 KWaG, Art. 38 KWaV) durch die Abteilung Naturgefahren. Die vorgesehenen Massnahmen entsprechen der kantonalen Risikostrategie (RRB 2632 vom 24. August 2005) und den Grundsätzen des Integralen Risikomanagements des Bundes (PLANAT, BAFU).

Es gibt keine baulichen Massnahmen im Anrissgebiet, welche das Gefahrenpotential derart reduzieren, dass der Aufwand für die Überwachung und das Gefahrenmanagement massiv reduziert werden könnte. Auch eine gezielte Sprengung der Instabilität ist insbesondere aufgrund des riesigen Volumens und den schwierigen Bedingungen in Bezug auf die Arbeitssicherheit keine Lösung.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Finanzdirektion
- Bau- und Verkehrsdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion